

Thüringen – Corona-Bußgeldkatalog
(Stand 15.04.2020)

Quellen:

<https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen/>
https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/Bussgeldkatalog.pdf

Norm der ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 1 S. 1, 2	Missachtung des Abstandsgebots von 1,5m	Jede/r Beteiligte/r	100 EUR
§ 2 Abs. 1	Ansammlung oder Zusammenkunft mit mehr als 2 Personen im öffentlichen Raum ohne Ausnahmegenehmigung	Jede/r Beteiligte/r	
§ 3 Abs. 1 S. 1, 2	Ausrichtung von Versammlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen und sonstigen Zusammenkünften - Ausnahmen z.B. Veranstaltungen des Landes oder Ehe- und Trauerfeiern gem. § 3 Abs. 2-4	Veranstalter, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 EUR
§ 3 Abs. 1 S. 1, 2	Teilnahme an einer solchen unerlaubten Versammlung	Teilnehmer/in	400 EUR
§ 3 Abs. 4 S. 2, 3	Überschreitung der erlaubten Personenanzahl bei Eheschließungen (Eheschließende, Standesbeamte, Eltern und Kinder und die Trauzeugen) oder Trauerfeiern	Jede nicht zugelassene, teilnehmende Person	60 EUR
§ 3 Abs. 5	Nichteinhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben bei erlaubten Versammlungen, z.B. Missachtung der Dokumentationspflicht oder mangelnde Abstandsregelungen	Veranstalter, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 EUR
		Teilnehmer/in	400 EUR
§ 4	Nichteinhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben, insbesondere Missachtung des Mindestabstandgebots von 1,5m in allen erlaubten Einrichtungen, Betrieben oder Angeboten	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	1.000 EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 1	Öffnung oder Betrieb von Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäusern und Museen für Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	4.000 EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 2	Öffnung oder Betrieb von Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern, Thermen, Saunen und Solarien für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 EUR

§ 5 Abs. 1 Nr. 3	Öffnung oder Betrieb von Angeboten von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 4	Öffnung oder Betrieb von Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätzen	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft bzw. für die Sperrung oder Kontrolle der Sperrung verantwortlich ist	2.500 EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 4	Organisation von Sportveranstaltungen Teilnahme an Sportveranstaltungen	Organisator Teilnehmer/in	2.500 EUR 150 EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 4	Öffnung oder Betrieb von Zoologischen Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristeninformationen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 5	Öffnung oder Betrieb von Spielhallen und Spielbanken für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 6	Öffnung oder Betrieb von Tanzlustbarkeiten für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 7	Öffnung oder Betrieb von Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten, Wettannahmestellen und ähnlichen Unternehmen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 8	Öffnung oder Betrieb von Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 9	Öffnung oder Betrieb von Prostitutionsstätten, -fahrzeugen und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	5.000 EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 10	Öffnung oder Betrieb von Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien für den Publikumsverkehr – z.B. Familienzentren, Familienferienstätten	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 11	Öffnung oder Betrieb von Mehrgenerationenhäusern für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 12	Öffnung oder Betrieb von offenen Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros, für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 EUR

§ 5 Abs. 1 Nr. 13	Öffnung oder Betrieb von Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 14	Öffnung oder Betrieb von Tagespflegeeinrichtungen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	4.000 EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 15	Öffnung oder Betrieb von Beratungsstellen für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 EUR
§ 5 Abs. 1 Nr. 16	Öffnung oder Betrieb von Frauenzentren für den Publikumsverkehr	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft	2.500 EUR
§ 6 Abs. 1 S. 1	Öffnung/Betrieb von Betrieben, die nicht unter § 6 Abs. 1-3 (Lebensmittelhandel, Banken, Drogerien etc.) fallen und keine Ausnahmegenehmigung vorliegt	Betriebsinhaber/in	4.000 EUR
§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1	Wochenmarktteilnahme mit unzulässigem Warenangebot (nur Lebensmittelhandel zugelassen)	Marktstandinhaber	1.000 EUR
§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1	Darbieiten von Übernachtungsangeboten für touristische Zwecke	Betriebsinhaber/in	4.000 EUR
§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1	Anbieten von Reisebusveranstaltungen	Betriebsinhaber/in	4.000 EUR
§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2-6	Erbringung von Handwerks- und Dienstleistungen, z.B. Frieseure, Fahrschulen, Massage- und Wellnessstudios etc.	Betriebsinhaber/in	4.000 EUR
§ 6 Abs. 3 S. 2, 3 Nr. 1-2	Erbringung von Physiotherapie, med. Fußpflege und ähnlichen Dienstleistungen ohne zwingende medizinische Notwendigkeit	Person, die Dienstleistung erbringt	1.500 EUR
§ 6 Abs. 5 S. 1	Nichteinhalten von Schutz- und Sicherheitsauflagen	Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber/in	1.000 EUR
§ 6 Abs. 5 S. 2	Nichteinhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorgaben, z.B. Abstandsregelungen und Lautsprecherdurchsagen	Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber/in	500-1.000 EUR
§ 6 Abs. 5 S. 3-5	Nichtbeachtung der Sicherheitsvorkehrungen, Verstöße gegen Hinweispflichten oder Handlungsanweisungen	Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber/in	1.000 EUR
§ 6 Abs. 5 S. 4	Nichteinhalten von Abstandsflächen	Kunde/Kundin	150 EUR
§ 7 Abs. 1 S. 1	Öffnung/Betrieb von Gastronomiebetrieb für Publikumsverkehr (Außer-Haus-Verkauf erlaubt)	Betriebsinhaber/in	4.000 EUR

§ 7 Abs. 1 S. 2	Missachtung der Hygiene-Vorschriften bei Außer-Haus-Verkauf	Betriebsinhaber/in	1.000 EUR
§ 7 Abs. 1 S. 3	Verzehr von Außerhaus-Speisen und Getränken im Umkreis von weniger als 10m des Gastronomiebetriebs	Kunde/Kundin	150 EUR
§ 7 Abs. 2	Öffnung von Kantinen, Cafeterien etc. für andere Personen, als in der Einrichtung Beschäftigten	Betriebsinhaber/in	3.000 EUR
§ 7 Abs. 3	Öffnung von Gastronomiebereichen von Beherbergungsbetrieben für andere Personen, als Übernachtungsgäste	Betriebsinhaber/in	2.500 EUR
§ 7 Abs. 4 S. 1, 2	Nichtbeachtung der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen, z.B. Abstands-, Überwachungsregelungen	Betriebsinhaber/in	1.000 EUR
§ 8 Abs. 3 S. 2	Nichtabweisung von Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen bei Blutspendeterminen	Person, die Entscheidung über Öffnung trifft	1.000 EUR
§ 9 Abs. 1 S. 1	Betrieb von Kantinen, Cafeterien etc. in Krankenhäusern, Vorsorge- und Reha-Einrichtungen etc.	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft, Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen und Personengesellschaften die Geschäftsführung	2.500 EUR
§ 9 Abs. 1 S. 2	Ausrichtung & Teilnahme an einer öffentlichen Veranstaltung in Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen etc. – z.B. Lesung oder Vortrag	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft, Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen und Personengesellschaften die Geschäftsführung Teilnehmende/r	2.500 EUR 400 EUR
§ 9 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 7 Abs. 4	Verstoß gegen Hygienevorschriften im Falle der erlaubten Öffnung von Kantinen etc. für Bedienstete	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen und Personengesellschaften die Geschäftsführung	2.500 EUR
§ 9 Abs. 2 S. 1	Verstoß gegen Besuchsverbot in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen – Ausnahmen z.B. für Kinder- und Hospizstationen möglich	Besucher/in	150 EUR
§ 9 Abs. 2 S. 2	Nichtbeachtung der notwendigen Hygienemaßnahmen im Falle einer Besucher-Ausnahmegenehmigung	Einrichtungsleitung	800 EUR
§ 9 Abs. 2 S. 3	Verstoß gegen Besuchsverbot von Personen unter 16 Jahren oder mit Atemwegsinfektionen, Verdachtspersonen oder Kontaktpersonen zu Covid-19-	Besucher/in	400 EUR

	Erkrankten etc.		
§ 9 Abs. 3	Neuaufnahme in Eltern-Kind-Kurklinik	Person, die die Entscheidung über Öffnung trifft, Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen und Personengesellschaften die Geschäftsführung	2.500 EUR
§ 9 Abs. 4 S. 1, 2	Keine Sicherstellung der notwendigen Maßnahmen zum Schutz und Verhütung der weiteren Verbreitung der SARS-CoV-2-Viren trotz Möglichkeit	Einrichtungsleitung	2.000 EUR
§ 10 Abs. 1	Nichtbeachtung der Betretungsanordnung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung	Einrichtungsleitung	2.500 EUR
§ 10 Abs. 1	Betreten von Werkstätten für Menschen mit Behinderung	Jede/r Betretende/r	200 EUR
§ 10 Abs. 3	Durchführung von Angeboten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen, bei Erziehungsberechtigten etc. wohnenden oder allein in Wohngruppen wohnenden und sich selbst versorgenden	Einrichtungsleitung bzw. Verantwortlicher Leiter oder Geschäftsführer des Trägers der Einrichtung	2.000 EUR
§ 12 Abs. 1 S. 2	Nichtschließung oder Öffnung der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte	Einrichtungsleitung bzw. Verantwortlicher Leiter oder Geschäftsführer des Trägers der Einrichtung	1.000 EUR